

15 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Bericht des Immunitätsausschusses

über das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (9dE Vr 7903/99, Hv 4827/99) um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller

Das Landesgericht für Strafsachen Wien ersucht mit Schreiben vom 12. November 1999, 9dE Vr 7903/99, Hv 4827/99, eingelangt am 18. November 1999, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nach §§ 111 und 115 StGB.

Der Immunitätsausschuss hat dieses Ersuchen in seiner Sitzung am 14. Dezember 1999 in Verhandlung gezogen.

Im Zuge seiner Beratungen traf der Ausschuss betreffend seine Entscheidungspraxis mit Stimmenmehrheit folgenden Grundsatzbeschluss:

“Bei den Privatanklagedelikten der §§ 111 (üble Nachrede), 113 (Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung), 115 (Beleidigung) und 152 (Kreditschädigung) StGB wird den Auslieferungsbegehren der Gerichte durch den Immunitätsausschuss zugestimmt.”

Zum konkreten Ersuchen hat der Immunitätsausschuss mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, festzustellen, dass ein Zusammenhang zwischen der von dem Privatankläger behaupteten strafbaren Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller besteht, sowie einer behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller insoweit zuzustimmen, als das inkriminierte Verhalten unter die außerberufliche Immunität (Art. 57 Abs. 3 B-VG) fällt.

Sofern das Verteilen der Stenographischen Protokolle des Nationalrates inkriminiert wird, wird die Auffassung vertreten, dass eine Verfolgung auf Grund der sachlichen Immunität (Art. 33 B-VG) ausgeschlossen ist. Ebenso würde der Verfolgung des Abgeordneten wegen der öffentlichen Wiedergabe eines Zitats einer im Beruf des Abgeordneten durch ihn selbst gemachten Äußerung die berufliche Immunität (Art. 57 Abs. 1 B-VG) entgegenstehen.

Weiters traf der Ausschuss einstimmig folgende Feststellung:

“Bei der behördlichen Verfolgung des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller ist zwar vom zuständigen Gericht ein Auslieferungsbegehren an den Nationalrat gerichtet worden, jedoch während offener Frist von diesem Gericht eine Ladung gegenüber dem beschuldigten Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller zur Hauptverhandlung ergangen.

Der Herr Bundesminister für Justiz wird ersucht, alle Gerichte darauf aufmerksam zu machen, dass gemäß Art. 57 B-VG die Zustimmung zur behördlichen Verfolgung erst dann als erteilt gilt, wenn der Nationalrat über ein entsprechendes Ersuchen der Behörde entschieden hat oder die in der Verfassung vorgesehene Frist von acht Wochen ohne Beschluss abgelaufen ist. Die Gerichte sollen daher die Beschlussfassung des Nationalrates für die Setzung weiterer Verfolgungshandlungen abwarten.”

Der Immunitätsausschuss stellt als Ergebnis seiner Beratungen den **Antrag**, der Nationalrat wolle beschließen:

1. In Behandlung des Ersuchens des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 12. Dezember 1999, 9dE Vr 7903/99, Hv 4827/99, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller wird im Sinne des Art. 57 Abs. 3 B-VG festgestellt, dass ein Zusammenhang zwischen der von dem Privatankläger behaupteten straf-

2

15 der Beilagen

baren Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller besteht.

2. Einer behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller wird insoweit zugestimmt, als das inkriminierte Verhalten unter die außerberufliche Immunität (Art. 57 Abs. 3 B-VG) fällt.
3. Sofern das Verteilen der Stenographischen Protokolle des Nationalrates inkriminiert wird, wird die Auffassung vertreten, dass eine Verfolgung auf Grund der sachlichen Immunität (Art. 33 B-VG) ausgeschlossen ist. Ebenso würde der Verfolgung des Abgeordneten wegen der öffentlichen Wiedergabe eines Zitats einer im Beruf des Abgeordneten durch ihn selbst gemachten Äußerung die berufliche Immunität (Art. 57 Abs. 1 B-VG) entgegenstehen.

Wien, 1999 12 14

Anton Gaál

Berichterstatter

Mag. Franz Steindl

Obmann